

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 29.04.2022
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlen entschuldigt:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Angela Thomas	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachwirtin Sabine Bonn, VGV Kirchberg (zu TOP 3)
Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, VGV Kirchberg, als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22.24 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände werden nicht erhoben. Auf Antrag des Vorsitzenden werden wegen Dringlichkeit gemäß § 34 Abs. 2 GemO die neuen

- **TOP 8 – Vergabe Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita Schwuppdwupp und**
- **TOP 9 – Annahme einer Spende**

aufgenommen, womit sich – Verschiedenes – auf Tagesordnungspunkt 9 verschiebt.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Bei Aufruf des TOP 1 sind keine Einwohner zum Stellen von Fragen anwesend.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2022

Unter TOP 2 der Sitzung vom 18.03.2022 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2022 – wurden Bedenken aus dem Ortsgemeinderat gegen die vorgelegte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.02.2022 vorgetragen und protokolliert, weil unter dem dortigen TOP 4.3 die Anzahl der abgegebenen 12 Stimmen nicht mit der Anzahl der 14 anwesenden Ratsmitglieder übereinstimmt. Ortsbürgermeister Guido Scherer weist die vorgetragenen Bedenken zurück, weil zu diesem TOP zwei Mitglieder des Ortsgemeinderates wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und damit nicht stimmberechtigt waren. Die Niederschrift vom 05.02.2022 wurde damit korrekt protokolliert. Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2022 werden ansonsten keine Bedenken erhoben.

- Ohne Beschlussfassung

TOP 3 – 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Flughafen Hahn

Sachlage:

Durch das Ausscheiden der FFHG aus dem Zweckverband Flughafen Hahn ist es erforderlich, dass die Verbandsordnung geändert wird, da sich die Mitgliederstruktur, die Stimmenanteile, die Aufgaben und die Finanzierung ändern.

Die Stimmenanteile der FFHG (49 Stimmen) wurden auf die 4 Belegenheitskommunen aufgeteilt, so dass diese jetzt jeweils einen Stimmenanteil von 13 Stimmen haben, die Verbandsgemeinde erhält eine Stimme mehr und hat nun 23 Stimmen, der Kreis behält die 25 Stimmenanteile.

Bei den Aufgaben wurden die Herstellung der Bahnverbindung, sowie die Herstellung der Stromversorgung rausgenommen, da es sich hierbei um keine klassischen Erschließungsaufgaben von Kommunen respektive von Zweckverbänden handelt. Zudem ist durch den Austritt der FFHG und des Wegfalls der Fördervereinbarung durch den städtebaulichen Vertrag insgesamt hierfür die Finanzierung nicht mehr gegeben. Die Herstellung der Stromversorgung wurde bereits in den Vorjahren durch den Zweckverband realisiert und hat sich somit als Aufgabe erschöpft.

Neu hinzugekommen ist der Ankauf von Grundstücken auch außerhalb des derzeitigen Verbandsgebietes. Hier soll es dem Verband möglich sein, die erforderlichen Flächen des Gewerbegebietes Sohren-Büchenbeuren anzukaufen, damit mit dem umstrukturierten Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn ab 01.01.2023 die Erschließung erfolgen kann und keine erneuten Notarkosten und Grunderwerbsteuer anfallen.

Da die FFHG aus dem Zweckverband ausscheidet sind auch wesentliche Passagen der Finanzierung zu ändern.

Neu hinzugekommen ist die Regelung über das Eigenkapital, dies ist ein wesentlicher Bestandteil von Verbandsordnungen seit Einführung der Doppik, in 2002 gab es diese Regelung noch nicht. Da die Verbandsordnung nun geändert wird, ist dieser Passus mit aufzunehmen.

Die geänderte Verbandsordnung ist mit der Aufsichtsbehörde ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) abgestimmt.

Die geänderte Verbandsordnung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Auf Rückfrage, ob und weshalb der Zweckverband „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75“ aufgelöst werden soll, teilt der Vorsitzende mit, dass die Einbeziehung des Gewerbegebietes Sohren-Büchenbeuren im Rahmen der Verhandlungen zur Umstrukturierung des Zweckverbandes Flughafen Hahn mit den beteiligten Ortsgemeinden so erörtert und gewünscht wurde. Nach der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens soll der Zweckverband „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75“ im Sommer 2022 noch die faunistischen Ausgleichsmaßnahmen im angrenzenden Waldgebiet „Im Ried“ und im Herbst nach dem Vorliegen der Erlaubnis den Waldabtrieb vornehmen. Danach soll der Zweckverband „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75“ mit Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst werden. Der Grunderwerb, die Ausschreibung und Beauftragung der Ausführungsplanung und die Erschließung des Gewerbegebietes Sohren-Büchenbeuren sollen bereits durch den zum 01.01.2023 weiter umstrukturierten Zweckverband „Gemeinden Flughafen Hahn“ erfolgen. Auch eine von Ratsmitglied Ina Bernhard nachgefragte weitere Nutzung des Baseballfeldes durch den TUS Büchenbeuren ist mit dem neuen Zweckverband „Gemeinden Flughafen Hahn“ zu verhandeln.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt die geänderte Verbandsordnung des Zweckverbandes Flughafen Hahn wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 4 – Weiteres Vorgehen Bebauungspläne

- a) Büchenbeuren Ost
- b) Auf der Taubenacht
- c) Brunkenstein

Sachlage:

Der Ortsgemeinderat hatte sich bereits mit Sitzung vom 09.07.2021 mit dem weiteren Vorgehen älterer Bebauungspläne befasst.

Die vorhandenen alten Bebauungspläne entsprechen bezüglich der bauplanerischen Gestaltungsvorgaben und -freiheiten zum Teil nicht mehr den heute üblichen Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die Grundstücke sind zwischenzeitlich größtenteils auf der Grundlage der alten Bebauungspläne bebaut worden. Durch zunehmende Veräußerung der bebauten Grundstücke insbesondere an junge Familien widersprechen damit einhergehende geplante Um- bzw. Anbauten der neuen Grundstückseigentümer den Vorgaben der alten Bebauungspläne. Erforderlichen und an sich möglichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird seitens Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Baugenehmigungsbehörde in den letzten Jahren grundsätzlich eine Absage erteilt.

Die Ortsgemeinde hat dazu im Rahmen Ihrer Planungshoheit folgende Möglichkeiten:

1. Beibehalten der bestehenden Bebauungspläne,
2. Änderung der bestehenden Bebauungspläne an heutige Ansprüche bzw.
3. Aufhebung der bestehenden Bebauungspläne

Der Ortsgemeinderat erörtert erneut die Notwendigkeit eines Handelns sowie Vor- und Nachteile der Änderung bzw. der Aufhebung der alten Bebauungspläne.

Beim Beibehalten der bestehenden Bebauungspläne kann nur entsprechend den bauplanerischen Festsetzungen gebaut werden. Dies nimmt den Grundstückseigentümern alle über die Planfestsetzungen hinausgehenden Gestaltungsmöglichkeiten. Zur möglichen Realisierung von planabweichenden Bauvorhaben muss die Ortsgemeinde den Bebauungsplan ändern oder aufheben.

Eine Änderung wäre zeit- und kostenaufwendig, da alle Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft und ggf. angepasst werden müssen.

Die Aufhebung der alten Bebauungspläne gibt den Bauherren die größten Gestaltungsfreiheiten. Damit nimmt sich die Ortsgemeinde allerdings Ihre städtebauliche Planungshoheit. Mit der Aufhebung wird sich die Siedlungsstruktur insbesondere bei Nebenanlagen und Carports/Garagen schneller auflösen und der Versiegelungsgrad wird zunehmen. Im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die Bebaubarkeit des Grundstückes nur noch nach der sogenannten Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB. Das heißt, das Bauvorhaben muss sich in die nähere Umgebung einfügen. Den Zulässigkeitsmaßstab bildet dabei die vorhandene Bebauung. Die Gemeinde hat dann bauplanungsrechtlich nur noch eine geringe Einwirkung auf widersprechende Bauabsichten. Unbeschadet hiervon gelten allerdings alle bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach der LBauO weiter.

Sowohl die Änderung als auch die Aufhebung sind in einem gleichen Verfahren wie eine Aufstellung abzuwickeln; auch hier sind Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen und deren Stellungnahmen abzuwägen. Für die Änderung wäre ein Ingenieurbüro zu beauftragen, für die Aufhebung besteht die Option, dass die Verbandsgemeindeverwaltung die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen zusammenstellt.

Der Ortsgemeinderat ist nach ausführlicher Diskussion der Alternativen einvernehmlich der Auffassung, die alten Bebauungspläne aufheben zu wollen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt die Aufhebung der Bebauungspläne Büchenbeuren Ost, Auf der Taubenacht und Brunkenstein vornehmen zu wollen und beauftragt dazu die Verwaltung, die Verfahren vorzubereiten und dem Ortsgemeinderat entsprechende Beschlussvorlagen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Weiteres Vorgehen Kindergarten

Sachlage:

Der Vorsitzende gibt eine Übersicht über die geplante Entwicklung der Kindertagesstätte (KITA) Büchenbeuren für die Jahre 2022 bis 2023. Zurzeit sind in der Kita Büchenbeuren 138 Kinder angemeldet und es werden 145 KITA-Plätze vorgehalten. Es werden weitere Anmeldungen sowohl als dem eigenen Bezirk als auch aus der Nachbarbezirk Sohren erwartet. Damit kann der erwartete Bedarf mit den vorhandenen Kapazitäten nicht mehr gedeckt werden.

Laut dem Vorsitzenden bietet sich für eine kurzfristige Erweiterung die Errichtung einer weiteren zweiten Waldgruppe mit bis zu 20 Personen im ehemaligen Vereinshaus des TUS Büchenbeuren am Jahnplatz an, das der Ortsgemeinde Büchenbeuren vollumfänglich zur Verfügung steht. Mittelfristig wird allerdings darüber hinaus der Neubau einer voraussichtlich 4-gruppigen Kindertagesstätte erforderlich. Die jetzt für die Ganztagsbetreuung vorgehaltenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind jetzt schon zu klein. Zurzeit dürfen laut der Betriebserlaubnis 60 Mittagessen angeboten werden, 80 Ganztagsplätze sind gebucht und ca. 45 Mittagessen sind tatsächlich gebucht. Hier ist mit einer steigenden Tendenz zu rechnen. Die Wichtelherberge bietet nur genügend Platz für zwei Gruppen mit je 10 Kindern unter 2 Jahren. Den mit dem Kindergartenzeitungsgesetz bestimmten Vorgaben, insbesondere dem erforderlichen Raumangebot für Kinder über 2 Jahren (Gruppenraum, Ruheraum, Personalraum, Büro, Versammlungsraum, Hauswirtschaftsraum, Heizungsraum pp.) kann die Wichtelherberge hingegen nicht mehr erfüllen. Nach eigener Einschätzung wird hierfür die Schaffung der Räumlichkeiten für voraussichtlich 4 weitere Gruppen erforderlich. Die Bedarfsermittlung ist mit dem Landesjugendamt abzustimmen. Nach ausführlicher Diskussion im Ortsgemeinderat wird dazu folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung Büchenbeuren die Erweiterung um eine zweite Waldgruppe mit bis zu 20 Personen, die im ehemaligen Vereinshaus des TUS Büchenbeuren am Jahnplatz untergebracht werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Erlaubnis hierfür zu beantragen und alle erforderlichen (Bau-)Maßnahmen so zu koordinieren, dass die zusätzliche Waldgruppe im neuen Kindergartenjahr 2023 eröffnet werden kann. Dazu gehört auch die Einstellung des erforderlichen zusätzlichen Personals, das möglichst unbefristet eingestellt werden soll.

Der darüber hinaus gehende Bedarf mit Festlegung der künftig zusätzlich erforderlichen Anzahl der Gruppen soll in Abstimmung mit der Kreisverwaltung und dem Landesjugendamt erfolgen. Nach eigener Einschätzung werden hierfür voraussichtlich 4 weitere Gruppen erforderlich. Für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte wird eine Voruntersuchung und Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Vergleich von zu erwartenden Baukosten bzw. Mietkosten unter Berücksichtigung des Vergaberechts und der förderrechtlichen Voraussetzungen in Abstimmung mit Förderbehörden erforderlich. Die Verwaltung wird gebeten, alle hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 6 – Einvernehmen zu Bauvorhaben

Sachlage:

Der Eigentümer eines Grundstückes an der Ringstraße hat den Anbau eines Geräteraumes und eines Windfangs auf seinem Grundstück beantragt. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Nach der Art (Nebenräume zur Wohnnutzung sowie dem Maß der baulichen Nutzung (überbaute Fläche, Kubatur etc.) fügt sich der Anbau nach der Einschätzung der Verwaltung in die Umgebungsbebauung ein. Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht nicht.

Die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) kann aufgrund der Antragsunterlagen nicht nachvollzogen werden. Das Gebäude hält mit einer errechneten GRZ von 0,35 die Obergrenze von 0,4 ein. Inklusive der Hoffläche dürfte die maximal zulässige GRZ 0,6 jedoch überschritten sein.

Die Grenzbebauung ist zwar nicht Bestandteil des gemeindlichen Einvernehmens, sondern Bauordnungsrecht. Die Vorgaben der Abstandsflächen sind laut den Antragsunterlagen jedoch eingehalten (mittlere Wandhöhe von 3,30 m nicht überschritten, längstens 12 m Grenzbebauung an dieser Grenze usw.).

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach erstmaligem Eingang des Antrags bei der Gemeinde verweigert wird. Diese Frist endet am 22.05.2022, wobei hierfür maßgeblich der Eingang der Entscheidung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt dem Vorhaben des Anliegers in der Ringstraße zum Anbau eines Geräteraumes und eines Windfangs gemäß § 36 BauGB das Einvernehmen der Ortsgemeinde Büchenbeuren.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Ratsmitglied Jürgen Schäfer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er hat sich in den für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales begeben.

TOP 7 – Personalbedarf Jahnhalle u.a.

Sachlage:

Die Jahnhalle wurde bislang von einer fest angestellten Reinigungsfachkraft jeweils nach Benutzung der Jahnhalle gereinigt. Nachdem die Hochschule der Polizei die Jahnhalle längerfristig für den Hochschulbetrieb angemietet hat, wurde mit der Hochschule auch vereinbart, dass diese eine eigene Reinigungskraft zur Reinigung nach den Hochschulveranstaltungen beauftragt.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind sonstige Veranstaltungen in der Jahnhalle weitestgehend entfallen, sodass die eigene Reinigungsfachkraft ausschließlich noch den Kindergarten reinigt und für die Reinigung der Jahnhalle nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Vorsitzende schlägt aufgrund zunehmender sonstiger Veranstaltungen in der Jahnhalle vor, hierfür einen Arbeitnehmer für die Jahnhalle und für weitere Tätigkeiten im Rahmen der 70 Tage Regelung beim Kurzfristigen Minijob einzustellen. Dabei soll dieser nicht nur die Reinigung, sondern auch die Übergabe, Rückgabe und die Arbeiten als Hallenwart übernehmen und ggf. auch für weitere Arbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag wird vom Ortsgemeinderat begrüßt. Dabei wird herausgestellt, dass neben Tätigkeiten in der Jahnhalle auch Arbeiten für das Freizeitzentrum, das Gemeindezentrum und die Mietwohnungen anfallen, die im Rahmen des geplanten kurzfristigen Minijobs mit erledigt werden könnten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, ein Arbeitnehmer als Hallenwart für die Jahnhalle und für weitere Tätigkeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen im Rahmen der 70 Tage Regelung beim Kurzfristigen Minijob (darf pro Kalenderjahr maximal 70 Tage auf Kurzfristigen Minijobs arbeiten) auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 8 neu – Vergabe Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita Schwuppdwupp

Sachlage:

Der Heizölkessel in der Kindertagesstätte ist aus dem Baujahr 1992. Der Heizölkessel soll durch ein Pelletskessel getauscht werden. Es liegt ein Zuwendungsbescheid durch die BAFA in Höhe von 45% der Errichtungskosten als Zuschuss vor.

Seitens der Verwaltung wurden für den Kesseltausch deshalb 7 Fachfirmen gebeten, ein Angebot über die Erneuerung des Kessels einzureichen. Die Arbeiten wurden als beschränkte Ausschreibung ausgeschrieben.

Es wurden die u. g. Firmen angeschrieben und gebeten ein Angebot zu unterbreiten.

Lfd. Nr.	Name der Bieterin oder des Bieters	Wohnort
1	Fink & Gewehr	Büchenbeuren
2	Wayand Michael	Schwarzen
3	Boos Alexander	Kirchberg
4	Fischer	Sohren
5	Müller	Niedersohren
6	LHW	Reich
7	Wust & Heck	Kirchberg

Zum Submissionstermin am 21.04.2022 um 15:20 Uhr wurde fristgerecht lediglich ein Angebot eingereicht. Durch die Verwaltung wurde das eingereichte Angebot überprüft. Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingegangenen Angebote, ergibt sich die folgendes Ergebnis:

Nr.	Firma	Bruttopreis	Nachlässe
1	Fink & Gewehr	60.966,08	./.
	Kostenberechnung VG	66.010,37	

Die Firma Fink & Gewehr, Büchenbeuren, besitzt die notwendige Fachkunde und hat ein wertbares Angebot zum Angebotspreis in Höhe von 60.966,08 € abgegeben, dass innerhalb der Kostenberechnung der Verbandsgemeinde liegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Erneuerung des Kessels in der Kita Schwuppdwupp an die günstigste Bieterin, die Firma Fink & Gewehr, Büchenbeuren zum Angebotspreis in Höhe von 60.966,08 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Ratsmitglied Harald Fink nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er hat sich in den für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales begeben.

TOP 9 neu – Annahme einer Spende

Sachlage:

Die Dorf- und Vereinsgemeinschaft Büchenbeuren e.V. deren Vorsitzende Frau Linda Geißler-Sülzle, wohnhaft Bergstraße 9, 55491 Büchenbeuren ist, hat der Ortsgemeinde Büchenbeuren eine Ruhebänk im Wert von *787,18 € gespendet. Die Ruhebänk wurde auf dem Gemarkungsrundweg in Büchenbeuren aufgestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Sachspende.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 10 – Verschiedenes

10.1 Umwandlung einer gemeindlichen bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Wald- und Grünfläche

Der Vorsitzende berichtet von der Umwandlung der gemeindlichen bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich der B50 „Auf der Buch“ in eine Wald- und Grünfläche. Dazu fand eine Begehung mit dem Jagdpächter, Ortsbürgermeister Scherer und Beigeordneten Dr. Alpers statt. Mittlerweile ist erster Baubewuchs (Ahorn, Lerche) zu erkennen. Vom Jagdpächter wurden zusätzlich Haselnuss und Maronen gepflanzt. Laut dem Jagdpächter ist in diesem Bereich eine Steigerung des Rehwildbestandes um ca. 10 % zu verzeichnen. Der Abschussplan wurde entsprechend angepasst um das Gleichgewicht im Wald beizubehalten.

10.2 Einladung der Partnergemeinde Middelkerke-Schore (Belgien) zu einem Besuch in der Zeit vom 15. bis 17.07.2022

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren wurde der Partnergemeinde Middelkerke-Schore zu Feierlichkeiten vom 15. bis 17.07.2022 eingeladen. Die Delegation wird von Marco Werner angeführt. Wegen der Urlaubssaison sollen sich interessierte Ratsmitglieder baldmöglichst für eine Hotelreservierung anmelden.

10.3 Abnahme der Resterschließung des Baugebietes Büchenbeuren Süd-Ost am 02.05.2022

Nachdem die Firma Thomas, Simmern, im Auftrag der bauausführenden Firma Hans Schneider Bauunternehmung GmbH, Merxheim, die Asphaltarbeiten abgeschlossen hat, soll die Abnahme der Resterschließung am Montag, dem 02.05.2022 stattfinden. Im Zuge der Resterschließung "NBG Süd-Ost" sollten auch die Pflanzarbeiten für die Ausgleichsmaßnahmen noch bis Ende März 2022, als Zusatzauftrag umgesetzt werden. Diese Arbeiten wurden allerdings nicht beauftragt, da das vorgelegte Angebot der Fa. Schneider keinen angemessenen Preis ausgewiesen hat. Die Arbeiten sollen nun im Herbst 2022 unter Einbindung des Forstamtes ausgeführt werden.

10.4 Lieferung des Mittagessens für den Kindergarten

Das Mittagessen für den Kindergarten Büchenbeuren wurde beim bisherigen Lieferanten gekündigt. Ab dem 01.06.2022 erfolgt die Lieferung durch das Landhotel Karrenberg,

Kirchberg. Preislich liegt das Angebot des Hotels Karrenberg auf dem gleichen Niveau wie beim bisherigen Lieferanten.

10.5 PV-Anlage für den Kindergarten

Im Haushalt der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind für die Kindertagesstätte im Fröbelweg neben der Erneuerung des Heizkessels Mittel für die Installation einer Photovoltaikanlage eingestellt. Die Verwaltung hat auf der Grundlage der vorangegangenen Energieberatung Anfang April 2022 zeitgleich neben der Heizungsanlage für die KITA Büchenbeuren Photovoltaikanlagen für die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied und Sohren bei 7 Fachfirmen beschränkt ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 21.04.2022 ging für die Photovoltaikanlagen kein Angebot ein. Eine Rückfrage bei den Fachfirmen hat ergeben, dass zurzeit Photovoltaikanlagen nicht lieferbar sind. Ratsmitglied Rolf Legran monierte die späte Ausschreibung durch die Verwaltung. Die Ausschreibungen für die Kita Büchenbeuren (Heizungs- sowie Photovoltaikanlage) erfolgten zusammen unmittelbar nach dem Vorliegen des Förderbescheides für die Heizungsanlage. Für Lieferengpässe ist die Verwaltung nicht verantwortlich.

10.6 Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75

Nach dem der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75 Planreife besitzt (§ 3 Abs. 2 BauGB), sollen im Sommer 2022 Ausweichquartiere durch Anbringen von Nistkästen im angrenzenden Waldgebiet „Im Ried“ als Ersatz für den zu rodenden Baumbestand geschaffen werden. Die Maßnahme wird von dem Fachplaner Baubkus begleitet und soll durch Gemeindearbeiter von Büchenbeuren und Sohren erfolgen. Grundstücke der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind hiervon nicht betroffen. Die Rodung der Waldflächen für das Plangebiet soll danach im Herbst 2022 erfolgen.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 29.04.2022
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Rolf Legran	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlen entschuldigt:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete und Ratsmitglied
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Angela Thomas	Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, VGV Kirchberg, als Protokollführer

Ferner anwesend:

Beginn: 22.39 Uhr

Ende: 22.40 Uhr

TOP 11 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung keine Beschlüsse gefasst wurden.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

